

BVGer B-571/2023 vom 19. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-571_2023

FR: TAF B-571/2023 du 19 juillet 2023

IT: TAF B-571/2023 del 19 luglio 2023

Regeste

Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse (Zivildienst)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

E. 1.1

Als mögliche Anfechtungsobjekte kommen zwei Verfügungen in Frage. Die Vorinstanz hat in je einer separaten Verfügung vom 22. Dezember 2022 und 23. Dezember 2022 den Beschwerdeführer zum Zivildienst zugelassen bzw. die Gesamtdauer seiner ordentlichen Zivildienstleistungen auf 341 Tage festgesetzt. Grundsätzlich bildet jeder vorinstanzliche Entscheid ein selbstständiges Anfechtungsobjekt. Der Beschwerdeführer bezieht sich in seiner Beschwerde einzig auf die Verfügung vom 22. Dezember 2022. Es rechtfertigt sich im vorliegenden Fall jedoch, von diesem Grundsatz abzuweichen und bei der Beurteilung der Beschwerde zu Gunsten des Beschwerdeführers auf beide Verfügungen Bezug zu nehmen, da die einzelnen Sachverhalte in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich gleiche oder ähnliche Rechtsfragen stellen. Ein solches Vorgehen dient der Verfahrensökonomie und liegt im Interesse aller Beteiligten. Die instruierende Behörde verfügt in dieser Frage über einen grossen Ermessensspielraum (BGE 145 II 259 E. 2.6.2, BGE 138 IV 214 E. 3.2; Urteil des BVGer A-5060/2011 vom 4. Juni 2012 E. 1.3; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Auflage 2022, Ziff. 3.17).

E. 1.2

Die Verfügungen der Vorinstanz vom 22. und 23. Dezember 2022 können nach Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 4 des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995 (ZDG, SR 824.0) im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Art. 44 ff. VwVG i.V.m. Art. 31 ff. und Art. 37 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.3

Die Beschwerdefrist von 30 Tagen (Art. 66 Bst. b ZDG) wurde gewahrt und die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift (Art. 52 Abs. 1 VwVG) sind erfüllt.

E. 1.4

Im Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist. Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches - im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes - den auf Grund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet (BGE 131 V 164 E. 2.1 mit Hinweisen). Der Streitgegenstand eines Beschwerdeverfahrens wird damit mit anderen Worten durch das in der Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit dieses angefochten wird, umfasst und durch den Gegenstand der angefochtenen Verfügung (Anfechtungsgegenstand) und durch die Parteibegehren bestimmt (Urteil des BVGer B-6262/2015 vom 18. März 2016 E. 1.4 mit Hinweisen). Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann dabei nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen (Urteil des BVGer B-3200/2017 vom 22. August 2017, S. 7). Demnach bildet der in der angefochtenen Verfügung umschriebene Anfechtungsgegenstand nicht nur den Ausgangspunkt, sondern auch den Rahmen und die Begrenzung des Streitgegenstandes des Verfahrens, weshalb über diejenigen Punkte, welche von der Vorinstanz nicht verfügungsweise entschieden wurde und über welche sie nicht entscheiden musste, das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich nicht urteilen kann (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1 mit Hinweisen; Urteile des BVGer B-1307/2021 vom 4. Juli 2021 E. 3.2 und B-6262/2015 E. 1.4). Somit ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten, soweit der Beschwerdeführer um Verschiebung der Pflicht zur Leistung des ersten bzw. des langen Einsatzes ersucht, zumal die Vorinstanz darüber noch nicht mittels Verfügung befunden hat.

E. 1.5

Der formellen und materiellen Rechtskraft einer Verfügung zugänglich ist die Entscheidformel (das Dispositiv), nicht aber die Sachverhaltsfeststellungen oder die Erwägungen zur Rechtslage (die Begründung). Aus diesem Grund kann nur das Dispositiv Bindungswirkung entfalten, sodass auch nur das Dispositiv anfechtbar ist. Insofern bestimmt das Dispositiv den Anfechtungsgegenstand, welcher auf dem Beschwerdeweg vor Gericht gebracht werden kann. Soweit keine Verfügung erlassen wird, hat die Anfechtung hingegen keinen Gegenstand und es kann kein Urteil in der Sache ergehen (vgl. BGE 140 I 114 E. 2.4.2). In den als Anfechtungsobjekte in Frage kommenden Verfügungen hat die Vorinstanz am 22. Dezember 2023 im Dispositiv verfügt, dass der Beschwerdeführer zum Zivildienst zugelassen wird. In der Verfügung vom 23. Dezember 2022 wurde sodann im Dispositiv festgehalten, dass die Gesamtdauer seiner ordentlichen Zivildienstleistungen 341 Tage beträgt. Da der Beschwerdeführer weder Einwände gegen die Zivildienstplicht an sich noch gegen die Gesamtdauer vorbringt, kann auf die Beschwerde auch unter diesem Gesichtspunkt nicht eingetreten werden.

E. 1.6

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe das Zivildienstgesuch fälschlicherweise am 22. Dezember 2022 anstatt erst am 1. Januar 2023 eingereicht. Dies führe dazu, dass er bereits im Jahre 2023 zivildienstpflchtig sei und den langen Dienst bis zum Jahre 2026

leisten müsse. Das führe zu einem Konflikt mit seiner Fachhochschulausbildung, die er per 2026 beenden werde.

E. 1.6.1

Der Beschwerdeführer hat die von der Vorinstanz am 22. Dezember 2022 elektronisch übermittelte Verfügung betreffend Zulassung zum Zivildienst am 23. Dezember 2022 über das Kundenportal E-Zivi "abgeholt". Am selben Tag erklärte er unbestrittenermassen auf demselben elektronischen Weg den Verzicht auf sein Beschwerderecht. Damit wurde die Zulassung zum Zivildienst rechtskräftig, mit der Folge, dass der Beschwerdeführer ab diesem Zeitpunkt zu Einsätzen aufgeboten werden konnte. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er das Gesuch erst im Jahr 2023 habe stellen wollen, was auch aus dem E-Mailverkehr mit der Vorinstanz hervorgehe. Damit macht er sinngemäss einen Willensmangel geltend, welcher sich sowohl auf das Datum der Gesuchseingabe und folglich auch auf den Rechtsmittelverzicht beziehen soll.

E. 1.6.2

Die Verfahrensparteien haben es aufgrund der sog. Dispositionsmaxime in der Hand, ein Gesuchs- sowie ein Rechtsmittelverfahren durch die Einreichung eines Gesuchs oder die Erhebung eines entsprechenden Rechtsmittels einzuleiten, durch die Rechtsbegehren den Streitgegenstand zu bestimmen und das Verfahren durch Anerkennung, Verzicht oder Rückzug zu beenden. Allerdings ist ein verbindlicher Verzicht auf ein Rechtsmittel in aller Regel erst während laufender Rechtsmittelfrist möglich, nachdem die Verfügung oder der Entscheid zugestellt und von der Begründung Kenntnis genommen worden ist. Ein Verzicht, der zum Voraus, also noch bevor die begründete Verfügung oder der begründete Entscheid ergangen ist, erklärt wird, ist grundsätzlich unverbindlich, denn es kann diesfalls nicht vorausgesetzt werden, dass die Partei in voller Sachkenntnis gehandelt hat (vgl. BGE 143 III 157 E. 1.2.1 mit Hinweisen auf die straf-, verwaltungs- und privatrechtliche Praxis). Wurde während laufender Rechtsmittelfrist durch ausdrückliche Erklärung auf ein Rechtsmittel verzichtet, so ist dieser Verzicht nicht frei widerrufbar. Die Einlegung eines Rechtsmittels bzw. der Widerruf des Verzichts ist diesfalls nur zulässig, wenn Letzterer unter Willensmängeln, insbesondere wegen irreführenden Angaben der Behörde, zustande gekommen ist (Urteil des BGer 2C_277/2013 vom 7. Mai 2013 E. 1.4; BVGE 2019 I/4 E. 3.1 ff.; Oliver Zibung, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG), 3. Aufl. 2023, Art. 50 N. 17).

E. 1.6.3

Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit irreführenden Angaben zur Vornahme einer ungewollten Handlung verleitet hätte. Weder wurde ihm in Aussicht gestellt, dass er sein Gesuch innert der Rechtsmittelfrist oder nach seinem Verzicht auf das Beschwerderecht zurückziehen könnte, noch wurden ihm Angaben gemacht, wonach das Datum des Inkrafttretens der Zulassungsverfügung nachträglich angepasst werden könnte. Der Beschwerdeführer musste sich aufgrund der erhaltenen Informationen über das Zulassungsverfahren bewusst sein, dass eine Bestätigung zur Zulassung führt und welche Konsequenzen eine Zulassung im Jahr 2022 haben würde. Dass er die Tragweite richtig eingeschätzt hat, ergibt sich ohne Weiteres aus dem E-Mailverkehr vom 16. Dezember 2022 bzw. 20. Dezember 2022 mit der Vorinstanz, wenn der Beschwerdeführer ausführt: "Den langen Einsatz muss ich ja innerhalb von 3 Jahren absolviert haben. Wenn ich ihn also im 2026 machen will. Muss ich

das Gesuch im Jahr 2023 einreichen. (...) Wenn ich das Gesuch am 01.01.2023 einreiche, ist es vor dem Militär-Einrückungstermin (16.01.2023) bearbeitet?" und die Antwort der Vorinstanz: "Wenn Sie Ihr Gesuch bestätigen, sollte es vor Einrücktermin klappen. Sie wären dann ab 2024 einsatzpflichtig. Der lange Einsatz muss dann bis Ende 2027 fertig geleistet sein." Wenn sich der Beschwerdeführer in der Folge in Kenntnis der Sach- und Rechtslage entscheidet, das Gesuch um Zulassung zum Zivildienst am 20. Dezember 2022 einzureichen, dieses sodann am Folgetag bestätigt und zudem nach Erhalt der Zulassungsverfügung am 23. Dezember 2022 auf sein Beschwerderecht verzichtet, so hat er sich die Folgen selber zuzurechnen mit der Folge, dass das Gesuch nach Eröffnung des Zulassungsentscheids nicht mehr zurückgezogen werden kann (Art. 18a Abs. 2 ZDG).

E. 1.6.4

Da sich aus den Akten keine irreführenden Angaben der Vorinstanz ergeben und auch sonst kein rechtlich entschuldbarer Willensmangel ersichtlich ist, ist die Zulassungsverfügung der Vorinstanz nach dem Beschwerdeverzicht des Beschwerdeführers am 23. Dezember 2022 in Rechtskraft erwachsen. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

Gemäss Art. 65 Abs. 1 ZDG ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kostenlos, sofern es sich nicht um mutwillige Beschwerdeführung handelt; Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Im vorliegenden Fall sind deshalb weder Kosten zu erheben noch Entschädigungen zuzusprechen.

E. 3

Gegen Entscheide auf dem Gebiet des Zivildienstes ist die Beschwerde an das Bundesgericht unzulässig (Art. 83 Bst. i des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.